Insolvenzbekanntmachung

Datum: 30.10.2023
Gericht: Amtsgericht Bitburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Melchisedech GmbH & Co KG

9 IN 7/19: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Melchisedech GmbH & Co KG, Prümtalstraße 30, 54595 Prüm (AG Wittlich, HRB 31445), sind Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwalterin Rechtsanwältin Christine Frosch festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Bitburg eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR
Bruchteilsvergütung gemäß § 63 Abs. 3 InsO

EUR
um 15 % erhöht zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 16 %

EUR
Auslagen zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 16 %

EUR
Gesamtbetrag

Der vorläufigen Insolvenzverwalterin wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu

entnehmen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 18.07.2023 beantragte die vorläufige Insolvenzverwalterin die Festsetzung ihre Vergütung und Auslagen.

I.
Die vorläufige Insolvenzverwalterin hat ihr Amt vom 19.06.2020 bis zum 26.07.2020 ausgeübt.
Sie hat Anspruch auf gesonderte Vergütung für ihre Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen.
Die Vergütung wird auf der Grundlage eines Regelsatzes ermittelt, der vom Wert des Vermögens abhängt, auf das sich die Tätigkeit der vorläufigen Insolvenzverwalterin während des Eröffnungsverfahrens erstreckt hat.
Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung (§§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO, §§ 10, 11, 2 ff. InsVV).
Der vorläufigen Insolvenzverwalterin steht ein angemessener Bruchteil des so ermittelten Vergütungssatzes zu (§ 63 Abs.3 InsO).

Bei Beendigung der vorläufigen Verwaltung hatte die Masse einen Wert von
48.051,51 EUR.

Darin sind keine Vermögensgegenstände enthalten an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestanden.

Gemäß §§ 1, 2 InsVV ergibt sich daraus eine Vergütung für einen Insolvenzverwalter in Höhe von EUR. Der vorläufigen Insolvenzverwalterin steht nach § 63 Abs. 3 InsO daraus ein Bruchteil zu, der auf 25 % festgesetzt wird. Die Bruchteilsvergütung beträgt danach EUR.

II.
Bei tatsächlichen Erschwernissen der Tätigkeit der vorläufigen Insolvenzverwalterin kann der gesetzlich festgeschriebene Regelsatz überschritten werden.
Hierbei sind jedoch quantitative Zuschläge nach § 3 Abs. 1 InsVV bei einer Festsetzung nach § 63 Abs. 3 InsO i.V.m. Abs. 1 faktisch von vornherein ausgeschlossen, weil die Berechnungsgrundlage - Gesamtvermögensmasse- als wertbildender vergütungsrechtlicher Faktor auch die jeweils konkrete Unternehmens-, Mitarbeiter- und Vermögensstruktur in ihrer Gesamtheit bereits abbildet, vgl. Haarmeyer, [redacted], 6. Aufl. 2019, § 11 Rn. 106.
Zuschläge auf den Regelsatz können nur für qualitative Aufgaben bewilligt werden.
Der nachfolgende Faktor ist als Erhöhungstatbestand berücksichtigungsfähig, da er nicht bereits durch die Höhe der Berechnungsgrundlage angemessen abgebildet wird.

Obstruktiv oder unkooperativ handelnde Auskunftsperson
Eine obstruktiv handelnde Auskunftsperson bzw. ein obstruktiv handelnder organschaftlicher Vertreter (vgl. § 101 InsO) stellt zunächst grundsätzlich keinen Zuschlagsgrund dar, mit der Begründung, dass es in der Realität faktisch jedem Verfahren entspricht, dass der Schuldner nicht oder nur sehr begrenzt informations- und unterstützungswillig ist, vgl. Haarmeyer, [redacted], 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 70. Dennoch soll ein Zuschlag nach § 3 Abs. 1 InsVV berücksichtigt werden, wenn die Mitwirkungsverweigerung zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters geführt hat, vgl. BGH, Beschluss vom 24.01.2008 - IX ZB 120-07.
Während des gesamten vorläufigen Verfahrens hat keinerlei Mitwirkung des Geschäftsführers stattgefunden, auf die diesbezüglich in der Verfahrensakte vorliegenden ausführlichen Berichte der vorläufigen Insolvenzverwalterin wird Bezug genommen.

Vor diesem Hintergrund war die vorläufige Insolvenzverwalterin ohne Zweifel mit einer erheblichen und zusätzlichen Mehrbelastung zur Informationserlangung befasst.
Die vorläufige Insolvenzverwalterin beantragt daher für den Mehraufwand ihrer Tätigkeit einen Zuschlag von 15 %. Dieser erscheint auch im Verhältnis zur Berechnungsgrundlage angemessen und nicht zu beanstanden.

Die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erhöht sich folglich um 15 % der Bruchteilsvergütung, nämlich EUR.

III.
Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde.
Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bitburg, 24.10.2023